

Weise regeln, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden; das Prinzip, daß die Staaten sich nicht in Angelegenheiten einmischen, die in Übereinstimmung mit der UNO-Charta zur inneren Zuständigkeit eines anderen Staates gehören (—» *Nicht-einmischung*); das Prinzip, daß die Staaten verpflichtet sind, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung in Übereinstimmung mit der UNO-Charta auf den verschiedenen Gebieten der internationalen Beziehungen gleichberechtigt und ohne Diskriminierung zusammenzuarbeiten; das Prinzip der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker; das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten; das Prinzip, daß die Staaten die Verpflichtungen, die sie in Übereinstimmung mit der UNO-Charta übernommen haben, nach Treu und Glauben erfüllen. Die sozialistischen und andere friedliebende Staaten, die antiimperialistischen Kräfte führen einen beharrlichen Kampf um die Einhaltung der Prinzipien und Normen des demokratischen V. gegen die ständigen groben V. sverletzungen des Imperialismus, von dem immer wieder das Streben nach Gewalt und Rechtsbruch ausgeht. Die sozialistischen Staaten, vor allem die Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft, entwickeln fonschreitend zur Regelung ihrer immer enger und umfangreicher werdenden zwischenstaatlichen Beziehungen völkerrechtliche Prinzipien und Normen, die dem Charakter der zwischen ihnen bestehenden internationalen Beziehungen sozialistischen Typs entsprechen und der Festigung und Entfaltung dieser Beziehungen dienen. Gerade die heute vor den sozialistischen Ländern stehende vorrangige Aufgabe, ihre allseitige Zusammenarbeit umfassend auszubauen, die internationale sozialistische Arbeits-

teilung und Kooperation mit höchster Effektivität zu entwickeln, auf dem Wege der —> *sozialistischen ökonomischen Integration* voranzuschreiten und die Annäherung der sozialistischen Nationen zu fördern, bedingt und erfordert auch die weitere Ausgestaltung der Rechtsformen ihrer sich immer breiter entfaltenden zweiseitigen und mehrseitigen Beziehungen auf allen Lebensgebieten. Diese qualitativ neuen, sozialistischen Charakter tragenden völkerrechtlichen Prinzipien und Normen haben ihre objektive Grundlage in den in den sozialistischen Ländern bestehenden gleichartigen sozialistischen Produktionsverhältnissen, in ihrer gleichartigen Staatsordnung als Macht der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen, in ihrer gemeinsamen Ideologie des Marxismus-Leninismus und in der Gemeinsamkeit ihrer grundlegenden Interessen und Ziele. Sie sind bestimmt von den in den historischen Kampfahrungen der internationalen Arbeiterklasse erprobten und bewährten Prinzipien des —> *Marxismus-Leninismus* und des sozialistischen Internationalismus (—> *proletarischer Internationalismus*) als des grundlegenden Prinzips des *sozialistischen V.* Als höchstes völkerrechtliches Rechtsprinzip für die Gestaltung der Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten schließt das Prinzip des sozialistischen Internationalismus alle entscheidenden völkerrechtlichen Grundsätze, die für die Beziehungen zwischen sozialistischen Ländern gelten, in sich ein und bestimmt deren Inhalt: die Prinzipien der »Achtung der staatlichen Souveränität, der Unabhängigkeit und der nationalen Interessen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Länder, der völligen Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe«. (Dokumente RGW, S. 16.)